

INTERPELLATION Urs Soder betr. Submissionen der Gemeinde Riehen

Wortlaut:

„Bei diversen Submissionen der letzten Jahre musste der Unterzeichnende feststellen, dass die Ausschreibungsunterlagen diverser Objekte den Unternehmern sehr kurzfristig (Frist bis zur Abgabe 1 - 3 Wochen) zugestellt wurden. Um eine korrekte, seriöse Offertstellung vorzunehmen, müssen oftmals bei Drittfirmen Preise eingeholt werden.

Um diese Vorgehensweise zu verstehen, frage ich deshalb den Gemeinderat:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Abgabefristen der Submissionen?
2. Ist der Gemeinderat bereit, die Situation zu prüfen?
3. Haben andere Unternehmen diese Vorgehensweise auch schon beanstandet?
- 4, Besteht die Möglichkeit, ein Reglement über die Abgabefristen zu erstellen?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich.“

Eingegangen: 13. Mai 2008

Reg. Nr. 01-0201.015

Nr. 06-10.611.1

Interpellation Urs Soder betreffend Submissionen der Gemeinde Riehen

Unter Submission versteht man die Ausschreibung einer Arbeit und Vergabe des Auftrags an diejenige Firma, die das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung liefert. Das Submissionsverfahren untersteht strengen Vorschriften. Die Gemeinde Riehen wendet hierfür das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 an, welches sich auf das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und das Bundesgesetz über den Binnenmarkt abstützt. Im Weiteren gilt die kantonale Beschaffungsverordnung vom 11. April 2000 mit Änderung vom 22. Oktober 2002¹.

Der Gemeinderat hat ergänzend dazu am 23. März 2004 Richtlinien erlassen. Diese wurden vor dem definitiven Erlass dem HGR, dem VRD und dem Gewerbeverband BS zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Richtlinien dienen der Verwaltung als Wegleitung für die Anwendung des kantonalen Beschaffungsgesetzes und der Beschaffungsverordnung.

Der Interpellant bemängelt die teilweise kurze Frist, die in den letzten Jahren den Anbietenden bei den Submissionen der Gemeinde gewährt wurden.

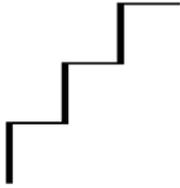
Die Bauabteilungen der Verwaltung sind mit dem Submissionsverfahren bestens vertraut. Die Vorschriften und Verfahrensabläufe werden konsequent angewendet. Dies widerspiegelt sich an den wenigen Reklamationen von Anbietenden. Auch Einsprachen sind äusserst selten.

Der Gemeinderat ist in den Prozess eingebunden. Das für das entsprechende Produkt zuständige Mitglied des Gemeinderats bestimmt in Absprache mit der Verwaltung beim Einladungsverfahren die Unternehmerliste. Es vergibt Aufträge, die in seinem Kompetenzbereich liegen bzw. vertritt das Vergabegeschäft im Gemeinderat.

Zu den Fragen des Interpellanten nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Abgabefristen der Submissionen?

Da es sich hier um eine rein operative Angelegenheit handelt, wurde diese Frage im Gemeinderat bis anhin nicht speziell thematisiert. Die Verwaltung hält sich an die Vorgaben in der Beschaffungsverordnung, welche diese wie folgt regelt:



Seite 2

3. Fristen

a) Grundsatz

§ 22. *Jede Frist wird einheitlich und so festgelegt, dass niemand diskriminiert wird. Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die üblichen Ausarbeitungs- und Produktionszeiten sowie die Übermittlungs- oder Transportzeit berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber vereinbaren lässt.*

² *Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter und ist diesen gleichzeitig bekannt zu geben.*

In der Regel werden den Anbietenden zwei bis drei Wochen für die Ausarbeitung einer Offerte gewährt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn es sich um kleinere Aufträge handelt, werden auch kürzere Eingabefristen vorgegeben.

2. Ist der Gemeinderat bereit, die Situation zu prüfen?

Der Gemeinderat wird die Verwaltung anhalten, den oben zitierten Artikel so zu interpretieren, dass berechnete Anliegen der Anbietenden berücksichtigt werden.

3. Haben andere Unternehmen diese Vorgehensweise auch schon beanstandet?

Eigentlich nicht. Es gab aber Fälle, bei denen auf begründetes Ersuchen eines Unternehmens die Eingabefrist für alle Anbietenden verlängert wurde.

4. Besteht die Möglichkeit, ein Reglement über die Abgabefristen zu erstellen?

Der Gemeinderat sieht hierfür keine Notwendigkeit.

Riehen, 27. Mai 2008

Gemeinderat Riehen